

den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen<sup>29</sup>, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.

Am 11. Dezember 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>30</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2013 betreffend die Erleichterung und Koordinierung der internationalen Hilfe bei der Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien<sup>31</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die von Ihrer Absicht und der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis genommen haben.

Auf seiner 7089. Sitzung am 18. Dezember 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 12. September bis 3. Dezember 2013 (S/2013/716)“.

**Resolution 2131 (2013)  
vom 18. Dezember 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2013 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>32</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen, insbesondere in Anbetracht der erheblichen Konfrontationen vom 12. und 16. September sowie vom 1. bis 4. Oktober 2013 und des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet der Truppe durch Elemente der syrischen Opposition und andere Gruppen,

---

<sup>29</sup> S/2013/702.

<sup>30</sup> S/2013/731.

<sup>31</sup> S/2013/730.

<sup>32</sup> S/2013/716.

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, darunter die Kämpfe am 1. Oktober 2013 in der Nähe von Khan Arnabeh, bei denen ein Angehöriger der Truppe verletzt wurde, die Beschießung von Fahrzeugen der Truppe, die Personal der Mission beförderten, am 15. Oktober und 5. November 2013 durch die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien in dem Dorf Al-Samdaniyah beziehungsweise in der Nähe von Jaba in der Zone eingeschränkter Stationierung, die Beschießung und Inhaftierung von vier Angehörigen der Truppe am 1. November 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition in der Nähe des Dorfes Mughur al-Mir in der Zone eingeschränkter Stationierung und die Beschießung eines Konvois der Truppe am 28. November 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition in der Nähe von Ruwayhinah in der Zone eingeschränkter Stationierung, durch die ein Angehöriger der Vereinten Nationen verletzt wurde,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen im Einsatzgebiet der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und begrüßt eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2014, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die

notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

*Auf der 7089. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7116. Sitzung am 22. Februar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

### **Resolution 2139 (2014) vom 22. Februar 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012 und 2118 (2013) vom 27. September 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>7</sup>, 21. März<sup>8</sup>, 5. April 2012<sup>9</sup> und 2. Oktober 2013<sup>22</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*entsetzt* über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und den Tod von mehr als 100.000 Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter mehr als 10.000 Kinder, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte berichten,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die schreckliche Lage von Hunderttausenden Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, von denen die meisten von den syrischen Streitkräften und einige von Oppositionsgruppen belagert werden, sowie die schreckliche Lage von über 3 Millionen Menschen in schwer zugänglichen Gebieten, und missbilligend, dass der Zugang für humanitäre Hilfe zugunsten aller bedürftigen Zivilpersonen in dem Land nur erschwert möglich ist oder überhaupt nicht erlangt werden kann,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betonend, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird, mit Lob für die Bemühungen der Vereinten Nationen und des gesamten humanitären und medizinischen Personals in der Arabischen Republik Syrien und in den Nachbarländern und unter Verurteilung aller Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, in deren Zuge viele humanitäre Mitarbeiter getötet, verletzt oder inhaftiert wurden,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die infolge des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien wachsende Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, was destabilisierende Auswirkungen auf die gesamte Region hat, mit nachdrücklichem Dank für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder in der Region, namentlich Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten unternommen haben, um die mehr als 2,4 Millionen Flüchtlinge, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, aufzunehmen, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den enormen politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern und unterstreichend, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen,